

## **Verfahrensbeschreibung**

**Zur Erteilung von Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen oder Einsatzfahrzeugen mit Anhänger bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von max. 7,5t für DRK-Angehörige der Bereitschaften im DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.**

### **1. Zweck und Geltungsbereich**

Dieser Verfahrenshinweis regelt auf Grundlage der Landesverordnung über die Erteilung von Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste (Fahrberechtigungsverordnung Rheinland-Pfalz FbLVO-) vom 09. April 2011 die verbindliche Umsetzung zur Ausbildung und Schulung geeigneter Personen als Ausbilder für Fahrausbilder und Fahrprüfer in den DRK-Kreisverbänden des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz. Ziel ist die Sicherstellung eines einheitlichen und qualitativ angepassten Vorgehens bei der Schulung und Prüfung von Angehörigen der DRK-Gemeinschaften und Einsatzstrukturen der Bereitschaften. Unter dem Begriff „Angehörige“ sind sowohl Mitglieder als auch freie Mitarbeiter der Bereitschaften zusammengefasst.

### **2. Vorgehen im DRK-Landesverband**

In einer Tagesveranstaltung des Deutschen Roten Kreuzes in Kooperation mit einer Fahrschule werden die einweisungsberechtigten Personen ausgebildet. Die Tagesveranstaltung beinhaltet 8 Übungseinheiten à 45 min, dies wurde vom DRK-Landesverband in Abstimmung mit der HiK festgelegt. Ausgeschrieben wird das Angebot des DRK als Fortbildung für einweisungsberechtigte Personen (Multiplikatoren die bisher nur bis 4,75t Einweisen durften) und als Ausbildung für die, die Fahrausbilder („Direkteinstieg“ bis 7,5t) werden wollen.

### **3. Voraussetzung für einweisungsberechtigte Personen**

Die Fahrberechtigungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz stellt klare Anforderungen an die einzuweisenden Personen. Als Voraussetzung ist das Mindestalter von 30 Jahre angesetzt. Zudem muss diese Person mindestens seit 5 Jahren den Führerschein der Klasse C1 besitzen. Zum Zeitpunkt der Einweisungsfahrt oder der Prüfung dürfen im Verkehrszentralregister der einweisenden Person nicht mehr als 3 Punkten belastet sein. Die einweisende Organisation kann ein Auszug aus dem Verkehrszentralregister verlangen, um die Angaben zu überprüfen.

### **4. Voraussetzung für das Einweisungs- und Prüfungsfahrzeug**

In der neuen Verordnung wurden Voraussetzung an das Einweisungs- und Prüfungsfahrzeug festgelegt. Das Fahrzeug muss eine Mindestlänge von 5 m haben. Die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit beträgt mindestens 80 km/h. Der Aufbau des Fahrzeuges muss kastenförmig oder vergleichbar sein, dabei ist zu beachten, dass der Aufbau mindestens genau-

---

so hoch und so breit wie die Führerkabine ist. Bei der Einweisung oder der Prüfungsfahrt mit einem Anhänger, ist darauf zu achten das die Gesamtmasse mehr als 4,75t beträgt, jedoch max. 7,5t.

### **5. Ausbildungsinhalte**

Gemäß den Vorgaben in der Fahrberechtigungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (FbLVO) sind die DRK-Angehörigen unter Einhaltung eines vorgegebenen Aufgabenkatalogs zur Führung von Einsatzfahrzeugen zu qualifizieren. Die vom DRK-Landesverband/HiK unter Beteiligung von Experten erstellte Lehr- und Lernunterlage entspricht diesen thematischen Vorgaben, die Einhaltung obliegt den Ausbildern und Prüfern auf Kreisverbandsebene. Die Lehr- und Lernunterlagen wurden an die neue Verordnung angepasst.